

Theoretische Grundorientierung II: Gleichheit Gleiche Freiheit der Individuen und Vereinbarungen zum gegenseitigen Vorteil Der Kontraktualismus

1. Gesellschaftsvertrag

- Gesellschaft: ist ein System der Kooperation mit wechselndem Vorteil
- Idee des Gesellschaftsvertrages: eine vertragliche Begründung von Rechten und Pflichten, die auf die gesamte Gesellschaft bezogen sind, zu schaffen.
- Es geht um die rationale Rechtfertigung politischer Institutionen.

2. John Rawls: Gerechtigkeit als Fairness

- Ausgangssituation:
 - Rawls betrachtet Gerechtigkeit als erste Tugend sozialer Institutionen
 - „Jeder Mensch besitzt eine aus der Gerechtigkeit entspringende, nicht anzutastende Unverletzlichkeit.“
aus: John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit
- Die Grundstruktur der Gesellschaft muss gerecht und fair sein.

Grundstruktur der Gesellschaft:

- Regelt die Art der Verteilung von wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen
- Beeinflusst die Lebenschancen durch die tiefgreifende Wirkung der gesetzlichen Sicherungen von gesellschaftlichen Institutionen

Grundsätze für die Grundstruktur:

- Rawls geht davon aus, dass es einer ursprünglichen Übereinkunft auf Gerechtigkeitsgrundsätze für die gesellschaftliche Grundstruktur bedarf.
- Diese ursprüngliche Übereinkunft muss für Rawls nicht faktisch stattgefunden haben.

- Rawls vertragstheoretische Konzeption der Gerechtigkeit ist ein Gedankenexperiment.

3. Die vertragstheoretische Konzeption nach John Rawls

Gedankenexperiment:

- Rawls konzipiert eine Ausgangssituation, die als Urzustand bezeichnet wird.
- Im Urzustand sollen sich freie und gleiche moralische Personen in einem fairen Entscheidungsprozess auf die Grundstruktur der Gesellschaft einigen.
- Es sollen Gerechtigkeitsgrundsätze für diese Grundstruktur ermittelt werden.

Bedingungen des Urzustandes:

- Schleier des Nichtwissens
- Situation der Gleichheit
- Wirtschaftliche Vernünftigkeit
- Gegenseitiges Desinteresse
- Gerechtigkeitssinn und Verbindlichkeit der aufgestellten Grundsätze

⇒ Freie und gleiche moralische Personen einigen sich auf Gerechtigkeitsgrundsätze, die das Leben in der Gesellschaft regeln.

Anreize für Einigung:

- Grundgüter für Lebensaussichten und Lebensqualität entscheidend
- Grundgüter sind:
 - Freiheiten
 - Gesetzlich garantierte Rechte
 - Soziale und berufliche Chancen
 - Mit Ämtern und Positionen verbundene Befugnisse
 - Allgemeines Verfügenkönnen über materielle Mittel

Überlegungsgleichgewicht:

- Die gleiche Ausgangssituation der Personen unter dem Schleier des Nichtwissens ermöglicht einen freien Diskurs über unverfälschte Werturteile.
- Die Werturteile werden am intuitiven Gerechtigkeitssinn gemessen und überprüft.
- Es folgt eine Anpassung der wohlüberlegten Werturteile und der Gerechtigkeitsgrundsätze bis ein Konsens erzielt ist.

- ⇒ Aus dem Überlegungsgleichgewicht folgt ein gerechter allgemeiner Konsens.
- ⇒ Nach Rawls bringt die faire vertragliche Einigung aus dem Urzustand zwei Gerechtigkeitsgrundsätze hervor.

Gerechtigkeitsgrundsätze:

1. „Jede Person hat den gleichen unabdingbaren Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundfreiheiten, das mit demselben System von Freiheiten für alle vereinbar ist.“
2. „Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen zwei Bedingungen erfüllen: erstens müssen sie mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die unter Bedingungen fairer Chancengleichheit allen offen stehen; und zweitens müssen sie den am wenigsten begünstigten Angehörigen der Gesellschaft den größten Vorteil bringen (Unterschiedsprinzip).“

Aus: John Rawls, *Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf*, S.78

Ordnung der Grundsätze:

- Der erste Grundsatz wird dem zweiten lexikalisch vorgeordnet.
- Der erste Grundsatz darf nicht eingeschränkt werden zugunsten des zweiten Grundsatzes.

Anwendung der Grundsätze:

Vier-Stufen-Gang:

- (1) Urzustand: Festlegung der Grundsätze
- (2) Verfassungsgebende Versammlung
- (3) Ausarbeitung von Gesetzen
- (4) Anwendung gesetzlicher Regeln auf Einzelfälle

4. Ausblick für die Allokationsethik

- Unterschiedsprinzip wird beim System der öffentlichen Rechte angewandt, nicht für einzelne Entscheidungen
- Kein ständiger Eingriff in private Transaktionen durch das Unterschiedsprinzip
- Aus den Gerechtigkeitsgrundsätzen folgt eine reine Verfahrensgerechtigkeit
- Institutionelle Arbeitsteilung zwischen Grundstruktur und Regeln, die Anwendungen auf die einzelnen Transaktionen finden

Literaturverzeichnis:

RAWLS, JOHN: *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt/M, 1979.

RAWLS, JOHN: *Gerechtigkeit als Fairneß. Ein Neuentwurf*, Frankfurt, 2003.

RAWLS, JOHN: *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1989*, Frankfurt, 1994.